

Elgg und Rüschlikon, 8. Februar 1999

KR-Nr. 45/1999

POSTULAT von Bernhard Egg (SP, Elgg) und Thomas Isler (FDP, Rüschlikon)

betreffend Strafanzeigespflicht

Der Regierungsrat wird eingeladen, gestützt auf § 21 Abs. 2 StPO den Erlass von präzisierenden Weisungen betreffend Strafanzeigespflicht zu prüfen.

Bernhard Egg
Thomas Isler

Begründung:

Gemäss § 21 Abs. 1 StPO haben Behörden und Beamte ihnen bekannt gewordene strafbare Handlungen anzuzeigen, die sie bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen. Ausgenommen von dieser Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt, sind Beamte, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu einem Beteiligten oder zu einem seiner Angehörigen voraussetzt.

§ 21 Abs. 2 StPO ermächtigt den Regierungsrat, darüber Weisungen zu erlassen und die Anzeigepflicht bestimmter Behörden und Beamtengruppen weiter zu beschränken. Solche Weisungen hat der Regierungsrat nie erlassen. In letzter Zeit sind bezüglich Anzeigepflicht vermehrt Unklarheiten entstanden. Es ist unter der Geltung des neuen Personalgesetzes auch unklar, wer überhaupt als anzeigepflichtige Beamte im Sinne dieser Bestimmung zu gelten hat. Ferner sehen sich Behörden, Lehrerschaft oder andere Vertrauenspersonen zunehmend Grenzfällen gegenüber, bei denen ihnen nicht klar ist, ob eine Anzeigepflicht besteht oder nicht.